

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 510/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Magdalena K [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Str., E [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat zwar den Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG wirksam gestellt, aber ohne Darlegung eines auch den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit begründenden Sachverhalts. Die Schilderung ihres Verfolgungsschicksals in der eidesstattlichen Versicherung vom 18. September 1957, die zu dem damals allein angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit eingereicht worden war, und die hierzu eingereichten eidesstattlichen Versicherungen von zwei Zeuginnen enthielten keine Angaben über den gesundheitlichen Zustand der Klägerin. Solche Angaben wurden erstmals 1961 zu dem 1960 nachgemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben gemacht und betrafen allein

18

- 3 -

die angeborene körperliche Beeinträchtigung und die durch diese bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit. Daß diese Leiden in irgendeiner Weise durch die Verfolgung beeinflußt waren, schloß das zu diesem Anspruch eingeholte ver-
trauensärztliche Gutachten vom 12. März 1962 ausdrücklich aus. Die Klägerin hatte deshalb nach §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BEO bis zum 31. März 1967 auch den den Gesundheits-
schadensanspruch begründenden Sachverhalt darzustellen, nämlich die Beschwerden und Beeinträchtigungen bezeichnen müssen, die sie auf die Verfolgung zurückführte und die ihre Er-
werbsfähigkeit herabsetzten (StGH Rzw 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152). Da es daran fehlt, hat das Berufungsurteil in
Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs (Rzw 1975, 237; 1976, 152) den Anspruch nach
§ 190 a Abs. 1 BEO als mit dem Ablauf des 31. März 1967 er-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS